



SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

Rechnungswesen: Mehr-Weniger-Rechnung

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de



Mehr-Weniger-Rechnung

1. Zum Thema

Zum Bilanzstichtag wird von rechnungslegungspflichtigen Unternehmen der Jahresabschluss nach den Bestimmungen des UGB aufgestellt. In Österreich verfolgt dieses Regelwerk vor allem das Ziel des Gläubigerschutzes. Für die Ermittlung des steuerrechtlichen Gewinns sind jedoch die Regeln des Steuerrechts (EStG, KStG) relevant, die in einzelnen Punkten von der UGB-Gesetzgebung abweichen, denn im Steuerrecht steht ein möglichst gleichmäßiges Steueraufkommen im Vordergrund. Die Differenz zwischen den beiden Wertansätzen wird durch die steuerliche Mehr-Weniger-Rechnung berücksichtigt.

Dieser Beitrag soll eine Hilfestellung bei der Umrechnung vom unternehmensrechtlichen zum steuerpflichtigen Gewinn (Mehr-Weniger-Rechnung) darstellen.

2. Didaktische Tipps und Hinweise

Zur besseren Nachvollziehbarkeit können die beiden Gesetze UGB und EStG/KStG einander auszugsweise gegenübergestellt werden. Dies kann zum Beispiel über RIS oder über die Gesetzesbibliothek jusline (siehe weiterführende Links) erfolgen – Datenbanken, die auch für andere Fragestellungen Unterstützung bieten.

Den Schüler/innen sollte explizit verdeutlicht werden, dass die Steuerbilanz aus dem unternehmensrechtlichen Jahresabschluss bzw. der Unternehmensbilanz abgeleitet wird und keine eigene Bilanz i.e.S. darstellt.

Die in diesem Beitrag vorgestellten Zurechnungs- und Abzugsposten stellen lediglich eine Auswahl an Positionen/Geschäftsfällen dar, bei denen es zu einer Mehr-Weniger-Rechnung kommt. Die Auswahl wurde im Hinblick auf die Häufigkeit der Anwendung in der Praxis, sowie aufgrund der Relevanz für den schulischen Alltag getroffen, stellt aber tatsächlich eben nur einen (umfassenden) Auszug dar.

3. Schulbuchbezug



Rechnungswesen und Controlling HLW V

NEU

SB-Nr.: 185948 mit digi4school

ISBN: 9783706856799

Auflage 2018

September 2018 © MANZ Verlag Schulbuch
 Autorinnen: Birgit Aflenzer, BSc (WU), Katharina Brunner, BSc (WU),
 Mag. Ingrid Dobrovits, Dr. Christiane Schopf





Unternehmensrechnung HAK IV

SB-Nr.: 180959 mit digi4school

ISBN: 9783706851091

Auflage 2017

Informationsblatt Mehr-Weniger-Rechnung


Von der Erstellung des Jahresabschlusses zur Mehr-Weniger-Rechnung

Alle Unternehmen die verpflichtend eine doppelte Buchhaltung führen müssen, erstellen die Bilanz und die GuV nach den Bestimmungen des UGB, bei dem der Gläubigerschutz im Vordergrund steht. Weichen Regelungen im Steuerrecht davon ab, so wird mittels steuerlicher Mehr-Weniger-Rechnung zum steuerpflichtigen Gewinn laut EStG, KStG „umgerechnet“.

Hinweis: Jene Unternehmen die freiwillig eine doppelte Buchhaltung führen, ermitteln ihren Gewinn ausschließlich nach steuerlichen Regeln. Diese benötigen daher keine Mehr-Weniger-Rechnung.

Grundlegende Regeln für die Bilanzierung nach UGB (Wiederholung):

Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung

Bilanzkontinuität (§ 201 Abs. 2 Z 6 UGB, § 201 Abs. 2 Z 1 UGB) <ul style="list-style-type: none">• Formell: Gliederungsstetigkeit, Materiell: Bewertungsstetigkeit	
Bilanzwahrheit (§ 195 UGB) <ul style="list-style-type: none">• Ausweis des Vermögens und der Schulden den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend	
Bilanzklarheit (§ 195 UGB) <ul style="list-style-type: none">• Einhaltung der Gliederungsvorschriften für Bilanz und GuV lt. UGB	
Bilanzvorsicht (§ 201 Abs. 2 Z 4 UGB) <ul style="list-style-type: none">• Realisationsprinzip (Nur die am Abschlussstichtag tatsächlich verwirklichten Gewinne sind auszuweisen.)• Imparitätsprinzip (Erkennbare Risiken und drohende Verluste sind zu berücksichtigen.)	
Wirtschaftlicher Gehalt (§ 196a Abs. 1 UGB) <ul style="list-style-type: none">• Verfügungsbefugnis (Vermögensgegenstände werden demjenigen zugeordnet, der dauerhaft über sie verfügen kann.)	 <p>§196a UGB - seit RÄG 2014</p>
Wesentlichkeit (§ 196a Abs. 2 UGB) <ul style="list-style-type: none">• Anforderungen an den Jahresabschluss müssen nicht erfüllt werden, wenn die Wirkung ihrer Einhaltung unwesentlich ist.	

Die Regelungen zu den Wertansätzen nach Unternehmensrecht können in den § 201 bis 211 UGB, jene nach Einkommensteuerrecht im § 6 EStG nachgelesen werden.

Unternehmensrecht vs. Steuerrecht

Das Verhältnis von Unternehmensrecht und Steuerrecht wird durch § 5 EStG geregelt.

Auszug aus § 5 (1) EStG:

Für die **Gewinnermittlung** jener Steuerpflichtigen, die nach §189 UGB oder anderen bundesgesetzlichen Vorschriften der Pflicht zur Rechnungslegung unterliegen und die Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23) beziehen, sind die **unternehmensrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgebend, außer zwingende steuerrechtliche Vorschriften treffen abweichende Regelungen.**

Quelle:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004570>

Die Bewertungsgrundsätze im Unternehmensrecht sind demnach von den Bewertungsvorschriften im Steuerrecht zu unterscheiden. Widersprechen die unternehmensrechtlichen Bewertungsvorschriften den steuerrechtlichen Vorschriften nicht, so gelten bei Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns die Bestimmungen des Unternehmensrechts. In diesem Fall wird von einer „Maßgeblichkeit der Unternehmensbilanz für die Steuerbilanz“ gesprochen.

Maßgeblichkeitsprinzip

Der Grundsatz der Maßgeblichkeit spricht also von einer Anwendung der unternehmensrechtlichen Vorschriften, soweit diesen keine abweichenden Regelungen des Steuerrechts entgegenstehen. Die folgende Grafik zeigt, in welchen Fällen bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens die Vorschrift des Unternehmensrechts und in welchen Fällen die Vorschrift des Steuerrechts gilt.

Maßgeblichkeitsprinzip

Regel	Unternehmensrecht	Steuerrecht
(1)	MUSS	MUSS
(2)	MUSS	KANN
(3)	KANN	KANN
(4)	KANN	MUSS

- (1) Liegt sowohl im Unternehmens- als auch im Steuerrecht eine Muss-Vorschrift vor, so wird in der UGB-Bilanz der unternehmensrechtliche Wert angesetzt. Für die steuerliche Gewinnermittlung gelten aber die steuerrechtlichen Vorschriften.
- (2) Liegt jedoch nur im Unternehmensrecht eine Muss-Vorschrift und im Steuerrecht eine Kann-Vorschrift vor, dann wird aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips auch im Steuerrecht der unternehmensrechtlichen Bestimmung Folge geleistet.



SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

Rechnungswesen: Mehr-Weniger-Rechnung

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de

